



KULTUSMINISTER KONFERENZ

**Rahmenvereinbarung
über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt
der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen
(Lehramtstyp 5)**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

1. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung

Studiengänge mit dem Ziel der fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) sind an Hochschulen so anzulegen, dass sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der beruflichen Praxis Rechnung tragen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

2. Struktur und Dauer der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung, der eine fachpraktische Tätigkeit zugeordnet ist, gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium (Bachelor- und lehramtsbezogene Masterstudiengänge oder Lehramtsstudiengang) einschließlich schulpraktischer Studien
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen und auf das berufliche Schulwesen ausgerichtet werden.

Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. g. F.) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.).

Den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion, Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

2.2 Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester, insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und entspricht einem Studienaufwand von 300 Leistungspunkten gemäß ECTS. Die Regelstudienzeit von Studiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, beträgt 9 Semester und entspricht 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.

Eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit ist erforderlich. Sie beträgt grundsätzlich zwölf Monate.

2.3 Das Studium umfasst:

- Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschafts-pädagogik sowie Fachdidaktiken für die berufliche Fachrichtung und das zweite Unterrichtsfach und schulpraktische Studien im Umfang von 90 ECTS-Punkten.
- Fachwissenschaften innerhalb der beruflichen Fachrichtung (erstes Fach) sowie Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs (zweites Fach) im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten.
- BA-Arbeit und MA-Arbeit im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten

Die Länder können davon jeweils mit 10 Leistungspunkten nach oben oder unten abweichen, jedoch müssen bei gestuften Studiengängen insgesamt 300 ECTS-Punkte (bzw. bei Staatsexamensstudiengängen 270 ECTS-Punkte) erreicht werden.

Anstelle des Unterrichtsfachs (zweites Fach) kann eine zweite berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden. In Ausnahmefällen kann das zweite Fach ein affines Fach oder eine affine Fachrichtung sein.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können angerechnet werden.

Die Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Fach einschließlich Fachdidaktik, in Fachdidaktik für die berufliche Fachrichtung, in den Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie die schulpraktischen Studien können in Ausnahmefällen vollumfänglich im Masterstudiengang erbracht werden.

2.4 Die in der Beilage aufgeführten beruflichen Fachrichtungen können als Studiengebiete gewählt werden.

Die Länder können weitere berufliche Fachrichtungen zulassen.

2.5 Das Studium wird mit einem Master of Education-Abschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

2.6 Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden.

Der Vorbereitungsdienst wird mit der [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

2.7 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung. Die Ausbildung soll auch der Unterrichts- und Erziehungsarbeit beim Umgang mit Inklusion und Heterogenität Rechnung

tragen. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbstständiger Unterricht.

3. Personalentwicklung

- 3.1 Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- 3.2 Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer kontinuierlich weiterentwickelt werden.
Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis in Betrieben und Institutionen entspricht.

4. Anerkennung

- 4.1 Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt.
- 4.2 Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

Berufliche Fachrichtungen in der Lehrerausbildung

Wirtschaft und Verwaltung

Metalltechnik

Elektrotechnik

Bautechnik

Holztechnik

Textiltechnik und -gestaltung

Labortechnik/Prozesstechnik

Druck- und Medientechnik

Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik

Gesundheit und Körperpflege

Ernährung und Hauswirtschaft

Agrarwirtschaft

Sozialpädagogik

Pflege

Fahrzeugtechnik

Informationstechnik/Informatik

Lehramtstyp 5**Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer)
oder für die beruflichen Schulen**

Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt an beruflichen Schulen 	Bayern, Berlin, Brandenburg (auslaufend), Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt an berufsbildenden Schulen 	Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) 	Brandenburg (ab WS 2013/14)
<ul style="list-style-type: none"> Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung 	Berlin (auslaufend)
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen 	Baden-Württemberg
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt an Berufskollegs 	Nordrhein-Westfalen
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt für die Sekundarstufe II 	Nordrhein-Westfalen